

Repositorien wirke einer kosteneffizienten Verfügbarmachung von wissenschaftlichen Ergebnissen entgegen.

DAS EU-PATENTSYSTEM

A 3

Resümee und Empfehlungen

Die Expertenkommission ist davon überzeugt, dass eine effiziente Organisation der Erstellung und Distribution von Forschungsergebnissen den Erkenntnistransfer fördert. Dabei müssen aber – aus Sicht der F&I-Politik – die Kosten des gesamten Systems für Erstellung und Transfer von Erkenntnissen berücksichtigt werden. *Open Access* führt zu mehr Wettbewerb und zu einer verstärkten Erschließung der Potenziale des Internets bei der Verbreitung von Wissen. Daher sollte *Open Access* gefördert werden. Dabei sind jedoch auch die Interessen der Forscher zu wahren. Der Aufbau und Ausbau von *Open Access*-Zeitschriften und -Repositorien sollte zunächst weiter mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, so dass *Open Access*-Veröffentlichungen für Forscher attraktiv werden. Beim Aufbau neuer Strukturen ist jedoch darauf zu achten, dass sie langfristig tragfähig und möglichst effizient sind. Derzeit zeichnet sich eine erhebliche Duplikation von Repositorien ab. Diese Tendenz stellt in Frage, ob die Systemkosten für die Publikation und Distribution von Forschungsergebnissen auf Dauer erheblich sinken können.

Die Expertenkommission empfiehlt, in das Urheberrechtsgesetz ein vertraglich unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autoren einzuführen, deren Beiträge im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungstätigkeit entstanden sind. Dieses soll nach einer angemessenen Frist im Anschluss an die Erstveröffentlichung greifen.⁸³ Sofern ein Wissenschaftler über ein Zweitveröffentlichungsrecht verfügt, sollte er bei öffentlich geförderten Projekten verpflichtet sein, die Forschungsergebnisse nach Ablauf dieser Frist frei zugänglich im Internet zu publizieren.⁸⁴

Ausgangssituation

Am 11. Dezember 2012 stimmte das EU-Parlament der Einführung eines einheitlichen EU-Patentschutzes zu.⁸⁵ Die EU-Mitgliedsstaaten sind damit ihrem Ziel – der Überwindung der Zersplitterung des EU-Patentsystems – einen wesentlichen Schritt näher gekommen. Die Expertenkommission nimmt dies zum Anlass, den aktuellen Stand noch einmal zu kommentieren⁸⁶ und auf wichtige rechtliche und ökonomische Aspekte hinzuweisen.

Bereits heute gibt es – neben nationalen Patenten, die nach jeweiligem nationalem Recht von den Patentämtern der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten erteilt werden – ein Europäisches Bündelpatent, das mit dem Beschluss des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) im Jahr 1972 begründet wurde. Die Prüfung der Anmeldung und die Erteilung erfolgen seit 1978 durch das damals neu eingerichtete Europäische Patentamt (EPA) mit Hauptsitz in München. Nach der Erteilung zerfällt das Europäische Patent jedoch in einzelne nationale Schutzrechte, die dann in den jeweiligen Zielländern validiert werden müssen. Patentverletzungs- und Nichtigkeitsklagen, die vom EPA erteilte Patente betreffen, werden dann vor den nationalen Gerichten nach geltendem nationalem Patentrecht verhandelt.

Trotz der Einrichtung des EPA existiert bisher kein Patent, das in allen Mitgliedsstaaten der EU Gültigkeit hat und nach einheitlichen rechtlichen Maßstäben gerichtlich durchgesetzt bzw. angefochten werden kann. Die Fragmentierung des europäischen Patentsystems behindert die Harmonisierung des Binnenmarktes. Sie führt – trotz des Wegfalls der Übersetzungserfordernisse in den meisten EPÜ-Staaten – zu hohen Kosten für die ländereise Anmeldung und Durchsetzung der Patente.⁸⁷ Diese stellen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine hohe Hürde dar. Zudem kann die Aufteilung der Patentrechtsprechung auf die nationalen Gerichte zu mehreren Gerichtsverfahren sowie – in einigen Fällen – zu widersprüchlichen Gerichtsbeschlüssen im Hinblick auf ein und dasselbe Patent in verschiedenen Mitgliedsstaaten führen.

Die meisten Patentstreitverfahren innerhalb der EU werden in Deutschland verhandelt.⁸⁸ Die deutsche Patentgerichtsbarkeit konnte jahrzehntelang Kompetenzen aufbauen und zeichnet sich durch wichtige komparative Vorteile aus Sicht der Streitparteien aus. Dazu gehören (i) ein schnelles Verfahren; (ii) die verhältnismäßig geringen Kosten des Gerichtsverfahrens, die es auch KMU erlauben, an diesen Verfahren zu partizipieren, um ihre Schutzrechte durchzusetzen; (iii) das hohe Niveau an technischer Kompetenz der Richter, das sich wiederum in einer „technischen Qualität“ der Rechtsprechung niederschlägt; (iv) die Konzentration auf einige wenige, stark spezialisierte Gerichte; (v) der sparsame Umgang mit der Einholung von meist kostenintensiven Expertenmeinungen.⁸⁹

Stand des Verfahrens

Das Paket zur Schaffung eines einheitlichen EU-Patentschutzes umfasst zwei Verordnungsvorschläge.⁹⁰ Eine Verordnung betrifft die Verstärkte Zusammenarbeit von 25 EU-Mitgliedsstaaten zur Schaffung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung. Dies soll in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Staaten einen einheitlichen Schutz bieten. Prüfung und Erteilung erfolgen – wie bei Bündelpatenten, die weiterhin fortbestehen – durch das Europäische Patentamt. Die zweite Verordnung regelt die Anforderungen an die Übersetzung der Patentdokumente. Demnach können zukünftig Patentanmeldungen auf Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden.⁹¹ Italien und Spanien haben der vorgeschlagenen Sprachenregelung nicht zugestimmt und nehmen daher an der Verstärkten Zusammenarbeit nicht teil.

Zudem umfasst das EU-Patentpaket ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen allen an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten EU-Mitgliedsstaaten über die Errichtung eines europäischen Patentgerichts, bezeichnet als einheitliches Patentgericht.⁹² Diesem Gericht wird zukünftig die ausschließliche Zuständigkeit für Streitfälle hinsichtlich der Geltung oder der Verletzung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung übertragen. Zudem wird es für Streitfälle über europäische Bündelpatente zuständig sein. Als oberste Instanz ist eine Berufungskammer mit Sitz in Luxemburg geplant. Das Gericht erster Instanz wird aus einer Zentralkammer sowie mehreren

lokalen bzw. regionalen Kammern bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedsstaat(en) eingerichtet werden.⁹³ Im Juni 2012 einigte sich der Europäische Rat auf Paris als den Sitz der Zentralkammer. In München wird eine Abteilung der Zentralkammer eingerichtet. Hier werden zukünftig Patentstreitfälle im Bereich Maschinenbau verhandelt – dem Bereich mit dem höchsten Anteil an Patentanmeldungen aus Deutschland. Eine Abteilung in London soll für Patentstreitfälle im Bereich der Chemie, einschließlich Pharmazie und Biotechnologie, zuständig sein. Für Deutschland ist die Errichtung von bis zu vier lokalen Kammern geplant. Die Entscheidung über den Sitz der Kammern in Deutschland ist noch nicht getroffen worden.

Die Zentralkammer ist u.a. für Nichtigkeitsklagen sowie für Zwangslizenzen zuständig. Vor der Zentralkammer können zudem Verletzungsklagen verhandelt werden, sofern der Beklagte außerhalb der EU ansässig ist. Die Verhandlungen vor der Zentralkammer werden in der Sprache geführt, in der das Patent erteilt wurde.⁹⁴ Unter die Zuständigkeit der lokalen und regionalen Kammern fallen Verletzungsklagen, einstweilige Verfügungen oder Klagen auf Schadensersatz bzw. Entschädigung, aber auch Nichtigkeitsklagen. Für die lokalen und regionalen Kammern des neuen Gerichtssystems besteht die Option einer getrennten oder gemeinsamen Verhandlung von Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen. So können die Kammern entweder selbst über die Nichtigkeitsklage entscheiden, müssen dabei jedoch technisch qualifizierte Richter einsetzen. Alternativ können die lokalen und regionalen Kammern die Nichtigkeitsklage auch von der Verletzungsklage trennen und erstere an die Zentralkammer verweisen. Nach eigenem Ermessen dürfen sie dann entweder sofort über die Verletzungsklage entscheiden oder das Verfahren bis zur Entscheidung der Zentralkammer über die Gültigkeit des Patents aussetzen.⁹⁵ Mit Zustimmung der Parteien kann der Rechtsstreit auch gänzlich an die Zentralkammer verwiesen werden.

Bis zur endgültigen Einrichtung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung sind noch wichtige Hürden auf europäischer und nationaler Ebene zu nehmen: So müssen die in den Verordnungen verankerten Gebühren für verschiedene Stufen der Anmeldung, Prüfung und Aufrechterhaltung des Patentschutzes festgesetzt werden. Dies ist Aufgabe eines Ausführungsausschusses, bestehend aus

Vertretern der Mitgliedsstaaten, der voraussichtlich im Frühjahr 2013 eingerichtet wird. Der Ausschuss legt neben den anfallenden Gebühren auch deren Verteilungsschlüssel zwischen den Mitgliedsstaaten fest. Zudem muss das Übereinkommen zum Einheitlichen Patentgericht durch mindestens 13 Vertragsmitgliedsstaaten – einschließlich Deutschland, Großbritannien und Frankreich, den Staaten mit der höchsten Zahl gültiger Europäischer Patente – ratifiziert werden. Für Deutschland ist mit der Ratifizierung erst Ende des Jahres 2013 mit Beginn der neuen Legislaturperiode zu rechnen. Ob und wann mit einer Ratifizierung durch alle 13 Mitgliedsstaaten gerechnet werden kann, bleibt abzuwarten. Die Vergabe des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung kann letztendlich dann beginnen, wenn die einheitliche Patentgerichtsbarkeit vollständig errichtet ist. Damit ist voraussichtlich im Jahr 2015 zu rechnen.

Zwischenzeitlich haben Spanien und Italien beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Schaffung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung eingereicht.⁹⁶ Zwar steht die endgültige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs noch aus. Der zuständige Generalanwalt sprach im Dezember 2012 jedoch gegenüber dem EuGH die Empfehlung aus, die Klagen Spaniens und Italiens abzuweisen. Es ist damit zu rechnen, dass der Europäische Gerichtshof dieser Empfehlung folgt. Erwartet wird außerdem, dass Spanien nach Inkrafttreten der Verordnungen eine weitere Klage bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit europäischem Recht einreichen wird.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Verhandlungen ist das verabschiedete Patentpaket vielfach als Durchbruch gewertet worden. Für die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes stellt es in der Tat eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bislang geltenden Europäischen Bündelpatent dar. Unabhängig von den noch festzulegenden Gebühren ist durch den Wegfall der Patentgebühren in den einzelnen Staaten mit einem deutlichen Sinken der Kosten für einen EU-weiten Patentschutz zu rechnen. Davon werden voraussichtlich vor allem europäische KMU profitieren. Zu befürchten ist aber auch, dass aufgrund der geringeren Kosten die Anmeldungen von Patenten mit geringer Qualität zunehmen werden.

Auch die Gerichtskosten für Patentstreitfälle werden durch das einheitliche System für alle Unternehmen deutlich sinken.⁹⁷ Denn, anders als bisher, ist nur noch ein einziges Verfahren notwendig, um die aus einem Patent entstehenden Rechte europaweit durchzusetzen. Mit der Einrichtung lokaler Kammern ist für deutsche Unternehmen ein ortsnaher Zugang zum europäischen Patentgerichtssystem zu vertretbaren Kosten möglich. Sprachbarrieren, die u. a. KMU von der Durchsetzung ihrer Ansprüche aus Patenten in anderen Mitgliedsstaaten abhielten, entfallen. Sich widersprechende Entscheidungen nationaler Gerichte zu einem und demselben Patent wird es für das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung nicht mehr geben, da Entscheidungen des einheitlichen Patentgerichts für das gesamte Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedsstaaten gelten.

Das beschlossene EU-Patentpaket ist dennoch verbesserungswürdig. Die Vereinheitlichung des europäischen Patentsystems ist noch nicht vollständig erreicht, denn das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung stellt eine optionale Ergänzung zu den nationalen Patenten und zum bisher bestehenden Europäischen Bündelpatent dar. Unternehmen können sich zukünftig zwischen vier, sich zum Teil überlappenden, Arten von Patentschutz entscheiden: (i) national erteilte Patente; (ii) nationale Patente, die aus einem Europäischen Bündelpatent hervorgehen und den Regelungen zum einheitlichen Patentgericht unterliegen; (iii) nationale Patente, die aus einem Europäischen Bündelpatent hervorgehen und nicht den Regelungen des einheitlichen Patentgerichts unterliegen;⁹⁸ sowie (iv) Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung.⁹⁹ Die Einführung des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ist also mit einer erheblichen Erhöhung der Komplexität des europäischen Patentsystems verbunden.

Nach Einrichtung des einheitlichen Patentgerichts wird eine Vielzahl neuer Institutionen in die Patentrechtsprechung in Europa involviert sein. Die Etablierung einer EU-weit einheitlichen Rechtsprechung wird damit zusätzlich erschwert. Dies reduziert auf mittlere Sicht die Rechtssicherheit für patentaktive Unternehmen. So ist neben dem neu zu schaffenden einheitlichen Patentgericht im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren auch der Europäische Gerichtshof in die Rechtsprechung eingebunden. In jenen Ländern, die das Übereinkommen zum einheitlichen Patentgericht nicht ratifiziert haben bzw. die

nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen, entscheiden weiterhin die nationalen Gerichte über Patentstreitigkeiten. Für administrative Einsprüche sowie Verfahrensfragen sind zusätzlich noch die Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes sowie nationale Gerichte und nationale administrative Einrichtungen verantwortlich.¹⁰⁰ Die neuen Regelungen und Institutionen stellen also bestenfalls eine Zwischenlösung dar.

Die Regelungen zur Klageeinreichung bei der bzw. zur Verlagerung von Klagen an die Zentralkammer in Paris sind ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Zum einen lässt sich nicht ausschließen, dass Beklagte, die sich auf Dauer der Zuständigkeit einer bestimmten Lokalkammer entziehen wollen, ihren Sitz in ein Nicht-EU-Land verlagern. So wäre es ihnen möglich, die Lokalkammern gezielt zu umgehen und direkt an die Zentralkammer zu gelangen, um so von den zu erwartenden Verfahrensverzögerungen zu profitieren. Zum anderen ist zu befürchten, dass vor deutschen lokalen Kammern verklagte, vermeintliche Patentverletzer in großem Umfang die Möglichkeit, eine Verweisung an die Zentralkammer zu beantragen, nutzen werden. Auch diese Vorgehensweise ginge zu Lasten der allgemeinen Rechtssicherheit und auf Kosten der Patentinhaber. Um diese Risiken zu minimieren, könnten Unternehmen wieder verstärkt nationale Anmeldepfade und (damit verbunden) Gerichtsinstitutionen für das Erlangen und die Verteidigung ihres Patentschutzes wählen.

Mit einer Option zur getrennten oder gemeinsamen Verhandlung von Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen verbindet das Übereinkommen zum einheitlichen Patentgericht Elemente des „Trennungsprinzips“ aus dem deutschen oder österreichischen Patentrecht und des Verbundsystems, das in vielen anderen EU-Staaten angewendet wird. Damit treffen die Vor- und Nachteile beider Systeme auch das Regelwerk zum neuen EU-Patentsystem. Die durch die unterschiedlichen Kompetenzen der einzelnen Gerichtsstandorte begründete Trennung kann einerseits dazu führen, dass Gerichte auch dann schon eine einstweilige Verfügung wegen eines potenziellen Patentverstoßes erlassen, wenn in einem getrennten Prozess noch die Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des betroffenen Patents verhandelt wird. Andererseits kann ein Aussetzen des Verletzungsverfahrens vom Beklagten auch strategisch ausgenutzt werden, um von Verzögerungen des Verfahrens zu profitieren. Die

Kombination beider Systeme stellt eine Kompromisslösung dar, die bisher nicht erprobt wurde. Sie birgt daher weitere Unsicherheit für die beteiligten Akteure.

Aufgrund der Einrichtung der Zentralkammer des einheitlichen Patentgerichtes in Paris und der Tendenz anderer EU-Mitgliedsstaaten, keine lokalen oder regionalen Kammern zu gründen, sondern im Gegenzug die Zentralkammer zu stärken, ist zu befürchten, dass die Bedeutung der deutschen Patentstreitgerichte zugunsten der Zentralkammer abnehmen wird. Damit ergibt sich die Gefahr, dass die in Deutschland über Jahre aufgebauten Kompetenzen und zuvor genannten Vorteile des deutschen Systems im Rahmen einer europäischen Gerichtsbarkeit verloren gehen. Darüber hinaus wird wohl der Kompetenzaufbau in den neuen Einrichtungen viel Zeit und einen hohen Ressourceneinsatz erfordern. Außerdem ist zu bedenken, dass mit der Entscheidung, am Gerichtsstandort München zukünftig Streitfälle im Bereich Maschinenbau zu verhandeln, zwar die bestehenden Erfahrungen genutzt werden. Jedoch verliert Deutschland die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen in anderen Bereichen der Hochtechnologie, wie z. B. Chemie, Biotechnologie und Informationstechnologie, auf- bzw. auszubauen, da die betreffenden Patente zukünftig vermehrt an anderer Stelle verhandelt werden.

Empfehlungen

Grundsätzlich begrüßt die Expertenkommission die Schaffung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung sowie einer zugehörigen Patentgerichtsbarkeit als logische Konsequenz des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes. Es ist zu erwarten, dass vor allem KMU von den Regelungen profitieren werden. Über die Akzeptanz und damit den Erfolg des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wird wesentlich die Ausgestaltung der Gebühren entscheiden. Die Gebühren im neuen System sollten so attraktiv gestaltet werden, dass es gegenüber dem alten System der Bündelpatente bevorzugt wird. Gleichzeitig sollte Patentschutz nach wie vor einen angemessenen Preis haben, um Anreize zur vermehrten Anmeldung von Patenten mit geringer Qualität wirkungsvoll zu begrenzen.

Wenn das Sinken der Gebühren zu einer steigenden Zahl von Anmeldungen führt, kommt dem



Fotoelektronen- und Fotoionenspektroskopie.
© Prof. Dr. Uwe Becker, Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft.



Elektronenmikroskopaufnahme von Salztröpfchen, die in gelartige Strukturen eingebettet sind.

© Dr. Yuan Jiang, Prof. Dr. Helmut Cölfen, Prof. Dr. Markus Antonietti, Katja Schulze. Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung.

Europäischen Patentamt als prüfender Institution eine noch wichtigere Rolle als bisher bei der Sicherung der Patentqualität zu. Durch eine entsprechende Ausstattung und administrative Unterstützung des EPA sollten die bislang hohen Standards weiterhin garantiert werden. Darüber hinaus sollte das EPA regelmäßig über Qualitätskontrollen und andere Maßnahmen berichten und die Ergebnisse der derzeit schon regelmäßig durchgeführten Qualitätskontrollen öffentlich machen. Angesichts der hohen Zahl von Patentanmeldungen mit geringer Qualität, liegt die wichtigste Aufgabe des EPA darin, diese Anmeldungen zu identifizieren und zurückzuweisen.¹⁰¹

Durch eine Fokussierung des Systems auf die Zentralkammer ist absehbar, dass viele Patentstreitfälle, die bisher (zumindest auch) vor deutschen Gerichten geführt werden, in Zukunft außerhalb Deutschlands vor der Zentralkammer anhängig gemacht und dort entschieden werden. Es ist daher sicherzustellen, dass bei der Auswahl und Weiterqualifikation der Richter und bei der laufenden administrativen Unterstützung des Gerichts höchste Standards angesetzt werden. Zudem müssen die über ein Jahrhundert aufgebaute technische Kompetenz und die Vorzüge des deutschen Systems in das neue System eingebracht werden. Die weitere Entwicklung des europäischen Patentsystems muss durch den gezielten Ausbau von Ausbildung, Weiterbildung und Forschung im Bereich des Patentschutzes begleitet werden. Dieser Ausbau sollte interdisziplinär angelegt sein, einem gesamteuropäischen Anspruch folgen und nicht mehr national orientiert sein.

Letztlich ist von dem neuen System keineswegs ein Durchbruch zu erwarten. Vielmehr muss weiterhin an der Vereinheitlichung des EU-Patentsystems gearbeitet werden. Deshalb empfiehlt die Expertenkommission, mittelfristig für die Territorien aller EU-Mitgliedsstaaten das Bündelpatent vollständig durch das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung zu ersetzen. Von der Akzeptanz des neuen Patents wird abhängen, ob der rein nationale Patentschutz im neuen System langfristig eine maßgebliche Rolle spielen kann.

INTERNET- UND IT-UNTERNEHMENS-GRÜNDUNGEN IN BERLIN

A 4

Berlin wird in den Medien als die Internethauptstadt Europas gefeiert.¹⁰² Tatsächlich werden in der Stadt seit einigen Jahren verstärkt Internet- und IT-Unternehmen gegründet und über Wagniskapital finanziert.

Dabei ist es nicht leicht, das medial vermittelte Bild von der Internethauptstadt Berlin durchgängig mit harten Fakten zu belegen. Je nach Abgrenzung der Branchen und Definition des Unternehmensbegriffs liegt in einigen Vergleichen München und in einigen Fällen Berlin an der Spitze der jeweiligen Gründungsstatistik.¹⁰³ Was die Berliner Gründerszene gegenüber der Gründerszene anderer deutscher Großstadtreigionen auszeichnet, ist nur bedingt durch die Zahl der Gründungen zu erklären. Es sind vielmehr die Strukturen und die spezifischen Eigenschaften, die Berlin von München unterscheiden. So ist die Berliner Gründerszene erstens stark auf Produkte fokussiert, die die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf sich ziehen, wie etwa *Apps* und Spiele sowie *E-Commerce* und *Social Media*. Zweitens ist die Vernetzung der Gründer untereinander und mit den Investoren sehr eng, was sich unter anderem an der großen Zahl wagniskapitalfinanzierter Unternehmen ablesen lässt. Drittens zeichnet sich die Berliner Gründerszene durch einen sehr hohen Internationalisierungsgrad aus.

In keiner anderen deutschen Stadt ist der Einsatz von Wagniskapital in den letzten Jahren so stark gestiegen wie in Berlin. Im Jahr 2011 investierten Wagniskapitalgeber 116,8 Millionen Euro in junge Berliner Unternehmen. Damit haben sich die Investitionen seit 2009 mehr als verdoppelt. Keine andere Metropole konnte so viel Kapital für Frühphaseninvestitionen anlocken.¹⁰⁴

Dabei zeigt sich, dass nicht nur in die Internet- und IT-Wirtschaft investiert wird, sondern auch steigende Summen in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft fließen.¹⁰⁵ Die zunehmende Attraktivität des Standortes Berlin lässt sich auch daran ablesen, dass immer mehr Investoren eine Niederlassung in der Hauptstadt gründen.¹⁰⁶

Der Berliner Gründungsboom ist weniger auf außergewöhnlich günstige politisch-administrative